



Fördergrundsätze für einen EFRE-Beteiligungsfonds zur Förderung junger, innovativer Unternehmen im Land Bremen (EFRE-Beteiligungsfonds Bremen II)

1 Zweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zur Förderung der Innovationskraft der bremischen Wirtschaft setzt die BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH (BBM) einen „EFRE-Beteiligungsfonds Bremen II“ um. Aus den Mitteln des Fonds werden junge, innovative Unternehmen gefördert, die trotz ihrer Wachstumsaussichten in der frühen Phase der Unternehmensentwicklung Schwierigkeiten haben, am Markt Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten. Insbesondere mit eigenkapitalstärkenden Maßnahmen sollen sie in die Lage versetzt werden, diese Hürden zu überwinden. Der EFRE-Beteiligungsfonds ist zugleich ein Baustein der durch die „Innovationsstrategie Land Bremen 2030“ aktualisierten Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) des Landes Bremen.
- 1.2 Die Ko-Finanzierung der Beteiligungen erfolgt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des EFRE-Programms Bremen 2021-2027.
- 1.3 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung
 - dieser Fördergrundsätze;
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
 - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹;
 - der Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE"), insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl.EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014, zul. geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (AbI.EU Nr. L 167/1 v. 30.6.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj>).

("Dachverordnung")², der Verordnung (EU) 2021/1058 ("EFRE-Verordnung")³ und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.

- 1.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel und in ausschließlich privatrechtlichen Handlungsformen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Unternehmen in ihrer ersten Nachgründungs- und Markteintrittsphase. Zu diesem Zweck kann der EFRE-Beteiligungs fonds offene Beteiligungen bei jungen innovativen Unternehmen eingehen und ihnen darüber hinaus Nachrangdarlehen gewähren. Der besondere Finanzierungsbedarf dieser Zielgruppe resultiert zumeist aus Produktentwicklungen, Markteinführungen oder einer zur Realisierung eines nächsten Entwicklungsschritts notwendigen Ausweitung des Geschäftsbetriebs.

3 Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Bremen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat;
- b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;
- c) sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, beginnt der für maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird.

- 3.2 Ausgenommen sind Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sofern sich der Beihilfebetrag nach dem Preis

² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl.EU Nr. L 231/152 v. 30.6.2021

³ Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl.EU Nr. L 231/60 v. 30.6.2021.

oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

- 3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von einer deutschen Behörde gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen gewährt werden.
- 3.4 Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchstaben a-e AGVO zutrifft.
- 3.5 Die weiteren Einschränkungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 6 AGVO sind zu beachten.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird in Form von offenen Beteiligungen sowie ergänzenden Nachrangdarlehen gewährt.
- 4.2 Es handelt sich um Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV. Ihre Gewährung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 22 AGVO.
- 4.3 Die Investitionssumme beträgt gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchstabe c AGVO bis zu 500 000 EUR je Unternehmen. Für Unternehmen mit Sitz im C-Fördergebiet⁴ gilt ein Höchstbetrag von 750 000 EUR.
- 4.4 Für kleine und innovative Unternehmen gelten gemäß Artikel 22 AGVO⁵ verdoppelte Höchstbeträge von 1 Mio. EUR bzw. 1,5 Mio. EUR.
- 4.5 Eine anteilige Kombination der Instrumente oder eine Kumulierung mit anderen Beihilfen einschließlich De-minimis-Beihilfen ist unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften nach Artikel 8 AGVO möglich.
- 4.6 Die Finanzierung wird grundsätzlich in Tranchen bereitgestellt. Hierzu werden mit dem Unternehmen Meilensteine vereinbart, die sich am Fortschritt des Unternehmensaufbaus oder am Fortschritt eines für die Förderung maßgeblichen Investitionsvorhabens orientieren.
- 4.7 Offene Beteiligungen werden nur in Form von Minderheitsbeteiligungen eingegangen. Angestrebt ist ein Exit innerhalb von sieben Jahren.
- 4.8 Die Laufzeit von Nachrangdarlehen soll 10 Jahre nicht übersteigen. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktlage sowie des individuellen Risikos für die gesamte Laufzeit fest vereinbar.

⁴ Für "Unternehmen im C-Fördergebiet" gilt die Begriffsbestimmung im Anhang.

⁵ Für die Zwecke dieser Vorschrift gilt für "innovative Unternehmen" die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 2 Nr. 80 AGVO, siehe Anhang.

5 Verfahren

5.1 Anträge auf Förderung sind zu richten an:

BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH

Domshof 14/15

28195 Bremen

Tel.: (0421) 9600-415

Fax: (0421) 9600-840

www.bab-bremen.de

5.2 Dem Antrag sind detaillierte Angaben über das Unternehmen, die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse (Umsatz, Beschäftigte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen nebst erforderlichen Erläuterungen), den Finanzierungsanlass, den Kapitalbedarf und die Finanzierung beizufügen. Ergänzend kann die BBM weitere Unterlagen einfordern.

5.3 Der Innovationsgehalt, die technische Durchführbarkeit und die Marktchancen sind zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt durch die Innovationsberaterinnen und -berater im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen. Dabei prüfen diese unter anderem auch, inwiefern die Schlüsselinnovationsfelder der RIS3 durch die Maßnahme gestärkt werden. Das antragstellende Unternehmen ist berechtigt, auf eigene Kosten ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Dies ist der BBM bei Antragstellung mitzuteilen.

Die Plausibilität der Planungsrechnungen kann die BBM zusätzlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

5.4 Die Investitionsentscheidung trifft der Beteiligungsausschuss der BBM nach kaufmännischen Investitionskriterien unter Vorbehalt der Genehmigung des EFRE-Beteiligungsfondsmanagements.

5.5 Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

6 Veröffentlichung von Informationen

Einzelbeihilfen von über 100.000 EUR unterliegen den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Artikel 9 AGVO. Zu den zu veröffentlichenden Daten zählen Name und Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens zum Zeitpunkt der Gewährung, Region, Wirtschaftszweig, Beihilfeelement, Beihilfeinstrument, Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe und Name der beihilfegewährenden Stelle.

7 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die BBM führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem

die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

- 7.1 Die BBM ist berechtigt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen. Sie kann dabei Dritte hinzuziehen.

In den in Artikel 81 der Verordnung (EU) 2021/1060 bezeichneten Fällen sind auch die für die Prüfung des EFRE-Programms zuständigen Stellen berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

- 7.2 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

- 7.3 Der Antragsteller ist zu verpflichten, alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren⁶, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist und im Rahmen von Prüfungen, Evaluierungen und Monitorings der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der für die Prüfung des EFRE-Programms zuständigen Stellen oder des Landesrechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 01.08.2024 in Kraft und treten am 30.06.2027 außer Kraft.

⁶ Der Fristlauf beginnt immer am 1. Januar des Folgejahres.

Anhang

Begriffsbestimmungen

1. Als "kleines Unternehmen" gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Für die Berechnung gelten die Kriterien der KMU-Definition der Europäischen Kommission gemäß Anhang I AGVO.
2. Als "Innovatives Unternehmen" im Sinne von Artikel 2 Nummer 80 AGVO und Nr. 4.3 dieser Fördergrundsätze gelten Unternehmen,
 - die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
 - deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10% ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren, oder
 - die in den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe i) vom Europäischen Innovationsrat im Einklang mit dem Arbeitsprogramm 2018-2020 für Horizont 2020, das von der Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 7124⁷ angenommen wurde, oder im Einklang mit Artikel 2 Nummer 23 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die ii) aus dem Fonds des Europäischen Innovationsrats eine Investition (z. B. im Rahmen des in Artikel 48 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/695 genannten Accelerator-Programms) erhalten haben, oder
 - die in den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe i) an einer Maßnahme der Weltrauminitiative der Kommission "CASSINI" teilgenommen (z. B. Business Accelerator oder Matchmaking)⁹ oder ii) eine Investition aus der

⁷ Durchführungsbeschluss C(2017) 7124 der Kommission vom 27. Oktober 2017 zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2018-2020 im Rahmen des spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Finanzierung des Arbeitsprogramms für 2018.

⁸ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

⁹ Die CASSINI-Initiative, die erstmals in der "KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa" (COM(2020) 103 final vom 10.3.2020) angekündigt wurde, umfasst eine Reihe konkreter Maßnahmen,

CASSINI-Fazilität für Start- und Wachstumsfinanzierung oder im Rahmen des Programms InnovFin Space Equity Pilot erhalten oder iii) einen CASSINI-Preis erhalten oder iv) im Bereich der weltraumbezogenen Forschung eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 erhalten, was zur Gründung eines neuen Unternehmens geführt hat, oder v) als Begünstigter einer Forschungs- oder Entwicklungsmaßnahme im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ erhalten oder vi) im Rahmen des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ erhalten haben.

3. Als "Unternehmen im C-Fördergebiet" gelten Unternehmen, deren Sitz sich in einem bremischen Regionalfördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV¹² befindet. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der geltenden deutschen Regionalfördergebietskarte, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.¹³
4. „Einzelbeihilfen“ sind gem. Art. 2 Nr. 14 AGVO i) Ad-hoc-Beihilfen (= Beihilfe, die gemäß Art. 2 Nr. 17 AGVO nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird) und ii) Beihilfen, die einzelnen Empfängern auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden.

Bremen, den 16.07.2024

Maike F r e s e

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

die unter anderem darauf abzielen, im Weltraumsektor tätigen KMU den Zugang zu Risikokapital für die Finanzierung ihrer Expansion zu erleichtern.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30).

¹² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹³ Als C-Fördergebiet gilt im Land Bremen die gesamte kreisfreie Stadt Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets.